

## **Satzung des Vereins**

**"Steinköpfe Schloss Kromsdorf e.V."**

## **Gemeinnütziger Verein**

### **zur Bewahrung des Baudenkmals und zur lebendigen Nutzung**

#### **Präambel**

Der Verein "Steinköpfe Schloss Kromsdorf e.V." setzt sich für die Erhaltung, Weiterentwicklung und Förderung des Kulturlebens und des dörflichen Gemeinschaftssinns der Ortschaften Groß- und Kleinkromsdorf sowie Denstedt ein. Ausgangspunkte und wesentliche Betätigungsfelder sind dabei das Schloss Kromsdorf, das Kulturhaus und weitere kulturelle Einrichtungen der Gemeinde, deren Erhalt, Nutzung und Weiterentwicklung wesentlicher Bestandteil der Vereinsarbeit sein sollen.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Steinköpfe Schloss Kromsdorf e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Apolda eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Kromsdorf.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein "Steinköpfe Schloss Kromsdorf e.V." setzt sich ein für:

1. den Schutz und Erhalt des Baudenkmals Schloss Kromsdorf, des Schlossparks und des im Eigentum der Gemeinde Kromsdorf befindlichen Grundstückes mit Steinhaus, Remise und Parkplatz;
2. die Erforschung der Geschichte des Baudenkmals und der Region;
3. die Förderung und Verbreitung kultureller Aktivitäten in der Gemeinde Kromsdorf/Denstedt, auch über das Schlossensemble hinaus. Das Kulturhaus wird ausdrücklich einbezogen.
4. die Förderung der Kunst und die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.

Der Vereinszweck schließt ein, die Übernahme eigener Verantwortung durch Kauf, bauliche Sanierung und denkmalverträgliche Nutzung einzelner Baudenkmäler und anderer Immobilien.

Die Förderung von Kunst und Kultur beinhaltet zum Beispiel Ausstellungen, Kunstprojekte, Kulturveranstaltungen, Workshops und Projekte, Museumsarbeit, Forschung und Archivierung zur Geschichte einzelner Baudenkmäler, Kunstwerke oder Künstler der Gemeinde Kromsdorf/Denstedt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Unabhängigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinsmitglieder für einzeln festgelegte Aufgaben oder Aufgabenbereiche Aufwandsentschädigungen erhalten.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Unabhängigkeit. Satzungs fremde Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kromsdorf/Denstedt oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung denkmalgeschützter Bausubstanz in Kromsdorf zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein steht den Mitgliedern in allen Angelegenheiten zur Verfügung, die den Vereinszwecken entsprechen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und im Rahmen ihrer geistigen und körperlichen Eignungen und Fähigkeiten für den Verein tätig zu werden.

##### Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Personen i.S. des Satzes 1 werden, die ihre Aufnahme schriftlich beantragt haben und die Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten entsprechend der Satzung.

Mitglieder unter 18 Jahren haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten beizubringen, sie haben kein Stimmrecht i.S. des § 5 dieser Satzung. Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ordentliche Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung beschlossen wird. Umlagen, Sonderbeiträge oder Ermäßigungen können ebenfalls in der Beitragsordnung geregelt werden. Zwingende Sonderumlagen oder -beiträge für alle Mitglieder sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

#### Fördermitglieder

Fördernde Mitglieder sind passive Vereinsangehörige, die den Vereinszweck in besonderer Weise fördern und die Verbindung zum Verein aufrechterhalten wollen. Sie werden auf Antrag des Fördermitglieds oder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.

#### Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag jedes Vereinsmitglieds ernannt werden. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Vereinszwecke verdient gemacht haben.

Fördernde und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen wird ein Mitspracherecht in den Vereinsangelegenheiten eingeräumt, soweit insbesondere die speziellen Belange ihrer Mitgliedschaft betroffen sind. Weitere satzungsgemäße Rechte und Pflichten bestehen nicht. Anderslautende Festlegungen zur Mitgliedschaft können im Rahmen besonderer Vereinbarungen mit Fördermitgliedern getroffen werden.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch schriftliche Mitteilung des Austritts zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung im Folgehalbjahr des Kalenderjahres nicht entrichtet wurde, das Ansehen des Vereins durch das Mitglied geschädigt oder in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins verstoßen wurde. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Auf schriftlichen Einspruch des Mitglieds mit einer Frist von 4 Wochen ist über den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch die Mitgliederversammlung können Arbeitskreise gebildet und besondere Vertreter für einzelne Vereinsaufgaben benannt werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung oder bei Bedarf weitere Vereinsordnungen beschließen.

### Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch eMail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der eMail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte eMail-Adresse des Mitgliedes.

Versammlungsleiter und Protokollführer werden durch den Vorstand bestimmt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, sofern mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann durch den Vorstand satzungsgemäß eine neue Versammlung einberufen werden, für die hinsichtlich der Beschlussfähigkeit keine Anforderungen bestehen. In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden, volljährigen, ordentlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Ausnahmen sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit:

- die Wahl des Vorstands,
- alle Beschlüsse der Versammlung, sofern folgend nicht anders festgelegt,

mit Zwei-Drittel-Mehrheit:

- die Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
- die außerordentliche Abwahl eines Vorstandsmitglieds,

mit Drei-Viertel-Mehrheit:

- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

Für Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann schriftlich, durch schlüssiges Verhalten oder durch Hinnahme eines Mehrheitsbeschlusses erfolgen. Es gelten hier die Bestimmungen des § 33 BGB. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. In den Vorstand können nur volljährige ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln, in geheimer Wahl gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird durch die übrigen ein neues Mitglied mit Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Er ist für die laufende Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins verantwortlich. Er fasst Beschlüsse durch Bestätigung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Der Vorstand regelt die Zuständigkeit seiner Mitglieder für einzelne Aufgaben des Vorstands intern. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben besondere Vertreter benennen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder für einzeln festgelegte Aufgaben oder Aufgabenbereiche Aufwandsentschädigungen erhalten. Alle Vorstandsmitglieder sind vertretungsbefugt i.S. des § 26 BGB, für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam ausreichend. Rechtsgeschäfte des Vereins, die einen Gegenwert von 2.000,00 EUR überschreiten und nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind

sowie Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Kassenprüfung**

Zur jährlichen Entlastung ist der Mitgliederversammlung vom Vorstand eine Gewinn- und Verlustrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind, die Kassengeschäfte laufend überwachen und die Jahresabrechnung prüfen. Sie prüfen auch die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Prüfung.

Anmerkungen:

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20. Februar 2015 beschlossen.

1. Sebastian Schweser

---

2. Lars-Holger Roos

---

3. Karina Bickel

---

4. Dr. Titus Marwinski

---

5. Henry Sackmann

---

6. Frank Bombien

---

7. Andy Frohwein

---

8. Sevana Spitze

---

9. Thomas Teschne

---